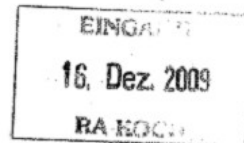


Amtsgericht Hannover

217 Cs 5241 Js 31456/09 (352/09) Amtsgericht Hannover



URTEIL

Im Namen des Volkes!

Strafsache

gegen

1.

geboren am in Hannover,
wohnhaft
Staatsangehörigkeit: deutsch,

Verteidiger:
Rechtsanwalt Peter Koch, Hohenzollernstr. 25, 30161 Hannover,

2.

wegen Vorenthaltung und Veruntreuung von Arbeitsentgelt.

Das Amtsgericht Hannover – Abt. 217 –
hat in der öffentlichen Sitzung vom 16.11.2009, an der teilgenommen haben:

Richter
als Strafrichter,

Staatsanwalt
als Beamter der Staatsanwaltschaft,

Rechtsanwalt Peter Koch, Hannover, zu 1.
als Verteidiger,

Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

für **Recht** erkannt:

Die Angeklagten werden auf Kosten der Landeskasse, die auch ihre notwendigen Auslagen zu tragen haben,

freigesprochen!

Gründe:

I.

Den Angeklagten wird vorgeworfen, sich nach §§ 266 a Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1, 52, 53 StGB schuldig gemacht zu haben.

Die Staatsanwaltschaft legt ihnen in denen vom Gericht erlassenen Strafbefehlen zur Last, in

zwischen April 2005 und Dezember 2006

durch 19 Straftaten

jeweils durch dieselbe Handlung

a) als Arbeitgeber der Einzugsstelle Beiträge des Arbeitnehmers zur Sozialversicherung einschließlich der Arbeitsförderung, vorenthalten zu haben,

b) als Arbeitgeber der für den Einzug der Beiträge zuständigen Stelle über sozialversicherungsrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige Angaben gemacht und dadurch dieser Stelle vom Arbeitgeber zu tragende Beiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Arbeitsförderung vorenthalten zu haben,

indem sie

jeweils als geschäftsführende Gesellschafter der Firma

und den im Unternehmen beschäftigten zum

.2005 gegenüber der zuständigen Krankenkasse als

sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis abmeldeten, diesen allerdings auch über den 2005 hinaus in nicht nur geringfügigem Umfang im Unternehmen beschäftigten, jedoch keine förmlichen Gehaltszahlungen mehr leisteten, sondern ihm stattdessen im erheblichen Umfang Reisekosten erstatteten, die das Gehalt ersetzen, und daher, wie ihnen auch bekannt war, als Arbeitsentgelt der zuständigen Krankenkasse als Einzugsstelle hätte gemeldet werden müssen, was sie aber nicht taten, wodurch an die AOK

folgende Sozialversicherungsbeiträge nicht bis zum Fälligkeitszeitpunkt am 15. des auf dem jeweiligen Beitragsmonats folgenden Monats bzw. - ab Januar 2006 - bis zum drittletzten

Bankarbeitstag des Beitragsmonats abgeführt und von dieser auch mangels Kenntnis des fortbestehenden Arbeitsverhältnisses auch nicht eingefordert werden konnten:

1.	sozialversicherungspflichtiges Entgelt:	Euro
	Arbeitgeberbeiträge:	Euro
	Arbeitnehmerbeiträge:	Euro
2.	sozialversicherungspflichtiges Entgelt:	Euro
	Arbeitgeberbeiträge:	Euro
	Arbeitnehmerbeiträge:	Euro
3.	sozialversicherungspflichtiges Entgelt:	Euro
	Arbeitgeberbeiträge:	Euro
	Arbeitnehmerbeiträge:	Euro
4.	sozialversicherungspflichtiges Entgelt:	Euro
	Arbeitgeberbeiträge:	Euro
	Arbeitnehmerbeiträge:	Euro
5.	sozialversicherungspflichtiges Entgelt:	Euro
	Arbeitgeberbeiträge:	Euro
	Arbeitnehmerbeiträge:	Euro
6.	sozialversicherungspflichtiges Entgelt:	Euro
	Arbeitgeberbeiträge:	Euro
	Arbeitnehmerbeiträge:	Euro
7.	sozialversicherungspflichtiges Entgelt:	Euro
	Arbeitgeberbeiträge:	Euro
	Arbeitnehmerbeiträge:	Euro
8.	sozialversicherungspflichtiges Entgelt:	Euro
	Arbeitgeberbeiträge:	Euro
	Arbeitnehmerbeiträge:	Euro
9.	sozialversicherungspflichtiges Entgelt:	Euro
	Arbeitgeberbeiträge:	Euro
	Arbeitnehmerbeiträge:	Euro

10.	sozialversicherungspflichtiges Entgelt:	Euro
	Arbeitgeberbeiträge:	Euro
	Arbeitnehmerbeiträge:	Euro
11.	sozialversicherungspflichtiges Entgelt:	Euro
	Arbeitgeberbeiträge:	Euro
	Arbeitnehmerbeiträge:	Euro
12.	sozialversicherungspflichtiges Entgelt:	Euro
	Arbeitgeberbeiträge:	Euro
	Arbeitnehmerbeiträge:	Euro
13.	sozialversicherungspflichtiges Entgelt:	Euro
	Arbeitgeberbeiträge:	Euro
	Arbeitnehmerbeiträge:	Euro
14.	sozialversicherungspflichtiges Entgelt:	Euro
	Arbeitgeberbeiträge:	Euro
	Arbeitnehmerbeiträge:	Euro
15.	sozialversicherungspflichtiges Entgelt:	Euro
	Arbeitgeberbeiträge:	Euro
	Arbeitnehmerbeiträge:	Euro
16.	sozialversicherungspflichtiges Entgelt:	Euro
	Arbeitgeberbeiträge:	Euro
	Arbeitnehmerbeiträge:	Euro
17.	sozialversicherungspflichtiges Entgelt:	Euro
	Arbeitgeberbeiträge:	Euro
	Arbeitnehmerbeiträge:	Euro
18.	sozialversicherungspflichtiges Entgelt:	Euro
	Arbeitgeberbeiträge:	Euro
	Arbeitnehmerbeiträge:	Euro

19.	sozialversicherungspflichtiges Entgelt:	Euro
	Arbeitgeberbeiträge:	Euro
	Arbeitnehmerbeiträge:	Euro.

Von diesen Vorwürfen waren die Angeklagten aus tatsächlichen Gründen freizusprechen.

II.

Für erwiesen erachtet das Gericht folgenden Sachverhalt:

Die Angeklagten führen ein Unternehmen in der Rechtsform einer GBR, das sich damit beschäftigt Kraftfahrzeuge an Banken oder sonstige Leasinggeber zurückzuführen, deren Raten nicht mehr gezahlt werden. Auf Grund eines Arbeitsvertrages vom 2003 beschäftigten die Angeklagten den Zeugen als Arbeitnehmer der sich zu dieser Zeit in befand. Als konnte der Zeuge für das Unternehmen der Angeklagten die bereits genannten Fahrzeuge von verschiedenen Orten zurückführen. Hierfür erhielt der Zeuge ausweislich seines Arbeitsvertrages eine Vergütung in einer Höhe von monatlich 600,- Euro netto zuzüglich Spesen. Bis einschließlich 2005 arbeitete der Zeuge täglich für die Angeklagten. Wenn und soweit keine Aufträge zur Rückführung von Kraftfahrzeugen vorlagen, leistete der Zeuge seine Arbeit im Büro der Angeklagten ab. Hier war er u. a. damit befasst, Touren zusammenzustellen und verschiedene Routen zu planen. Der Zeuge verfügte auch über einen Schlüssel zum Unternehmen der Angeklagten, da er täglich in der Zeit von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr seine Arbeit dort verrichtete. Nachdem zwischen den Angeklagten und dem Zeugen bereits von Beginn des Arbeitsverhältnisses an vereinbart war, dass eine Beschäftigung über den Zeitpunkt der nicht in Betracht komme, wurde das Arbeitsverhältnis von den Beteiligten zum 2005 beendet, da der Angeklagte zu diesem Zeitpunkt wurde. Aus diesem Grund meldete sich der Zeuge auch zu Beginn des Monats 2005 arbeitslos bzw. arbeitsuchend. Den Schlüssel zum Unternehmen gab der Zeuge den Angeklagten zurück.

Der Zeuge trat nunmehr in Kontakt zu den beiden Angeklagten zu denen er auch ein freundschaftliches Verhältnis unterhielt und fragte an, ob es möglich sei, dass er weiterhin einige Fahrten für die Angeklagten unternehmen könne, da ihm zuhause langweilig gewesen sei. Die Angeklagten überlegten sodann, wie sie dem Wunsch des Zeugen entsprechen könnten und fragten diesbezüglich auch ihren Steuerberater. Sie vereinbarten sodann, dass der Zeuge hin und wieder für das Unternehmen der

Angeklagten eine Fahrt übernehmen könne und dass hierfür allerdings kein Gehalt sondern lediglich Reisekosten gezahlt werden können, wobei insoweit 30 Cent pro Kilometer veranschlagt worden sind. Im weiteren Verlauf riefen die Angeklagten den Zeugen hin und wieder an und fragten ob er bereit sei, eine Fahrt zu übernehmen. In diesem Zusammenhang kam es vor, dass der Zeuge aus zeitlichen oder sonstigen Gründen dies verneinte. Hin und wieder übernahm er jedoch eine Fahrt. Dies betraf durchschnittlich ca. 2 Fahrten pro Woche. Für diese Fahrten erstellte der Zeuge keine Rechnung. Die entsprechenden Reisekosten wurden gegen Quittung in bar an den Zeugen ausbezahlt. Eine Bürotätigkeit nahm der Zeuge ab April 2005 nicht mehr wahr.

Im Zeitraum von April 2005 bis Dezember 2006 führte der Zeuge sodann diverse Fahrten für die Angeklagten durch, wobei es in den jeweiligen Monaten zu dem unter Ziff. 2. festgestellten und dort als sozialpflichtiges Entgelt bezeichneten Zahlungen kam.

III.

Die weiteren zur Verurteilung erforderlichen Feststellungen konnten nicht getroffen werden.

Die Angeklagten haben sich dahingehend eingelassen, dass sie den Zeugen nicht als Arbeitnehmer beschäftigt haben, da sie nach erfolgter Rücksprache mit dem Steuerberater davon ausgegangen seien, dass auf Grund des vorliegenden Modells (Reisekosten) eine Arbeitnehmereigenschaft nicht begründet werde. Der Zeuge habe zudem nur sporadisch im Unternehmen der Angeklagten gearbeitet. Weiter führten sie aus, dass sie mit Herrn befreundet gewesen seien und dass sie ihm nach einem Gefallen haben tun wollen, da dem Zeugen zuhause langweilig gewesen sei. Sie seien sich keiner Schuld bewusst und hätten die Fahrten des Zeugen nicht in den Geschäftsbüchern eingetragen, wenn sie vorgehabt hätten, das System der Sozialversicherungspflicht zu umgehen.

Diese Einlassung der Angeklagten ist glaubhaft und wird letztlich auch noch unterstützt durch die Aussagen des Zeugen. Auch dieser hat angegeben, ab dem nicht (mehr) als Arbeitnehmer für die Angeklagten tätig gewesen zu sein. Für ihn habe die Möglichkeit bestanden, im Falle eines Anrufes den entsprechenden Auftrag abzulehnen. Zudem sei er nicht mehr täglich für das Unternehmen der Angeklagten tätig gewesen. Entsprechend fielen auch die Anwesenheitspflichten von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr weg.

und dort auch bei allen wichtigen Entscheidungen für das Unternehmen mitwirkt und wohl auch dessen Bücher führt. Dies dürfte sogar dazu führen, dass der Zeuge möglicherweise hier als "stiller Gesellschafter" für das Unternehmen tätig ist. Gleichwohl hat auch dieser ausgesagt, dass eine ständige Tätigkeit des Zeugen für das Unternehmen nicht mehr vorlag und dass das System der Reisekostenabrechnung extra deswegen gewählt worden ist, um zu verhindern, dass der Zeuge hier als Arbeitnehmer tätig wird.

Dem wiederum steht jedoch die Aussage des Zeugen gegenüber, der davon ausgegangen ist, dass aus seiner Sicht jedenfalls die Arbeitnehmereigenschaft des Zeugen vorliegend verschleiert werden sollte, indem statt eines Gehaltes Reisekosten ausbezahlt worden sind, wobei es sich um ein ganz normales Gehalt gehandelt habe, das lediglich anders bezeichnet worden ist. Dies folge schon daraus, da der Zeuge die gleichen Arbeiten nach dem 31.3.2005 ausgeführt hat, die er auch schon zuvor geleistet hat.

Festzuhalten ist jedoch, dass nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme der Zeuge nach dem nicht mehr in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis beschäftigt war. Zwar mag für ein Beschäftigungsverhältnis die Tatsache sprechen, dass der Zeuge auch nach dem Fahrten für die Angeklagten wahrnahm und letztlich auch keinerlei Rechnungen oder ähnliches schrieb sondern das Geld vielmehr in bar gegen Quittung ausgezahlt bekam. Andererseits ist aber zu berücksichtigen, dass der Zeuge nicht mehr täglich für die Angeklagten arbeitete und auch nicht mehr über einen Schlüssel zu den Büroräumen verfügte. Er war faktisch nur noch auf Abruf tätig und hatte die Möglichkeit, etwaige Aufträge durch die Angeklagten abzulehnen, was auch tatsächlich hin und wieder geschah. Ihm wurde zudem keinerlei Entgelt im Krankheitsfall oder im Falle eines Urlaubes bezahlt. In diesen Fällen erhielt der Zeuge keinerlei Bezahlung, da nur die wenigen Reisekosten abgerechnet worden sind, die er für tatsächliche Fahrten auch aufgewendet hat. Er trug insoweit folglich das alleinige Ausfallrisiko. Zudem muss berücksichtigt werden, dass er auch keinem arbeitsrechtlichen Direktionsrecht des Arbeitgebers unterlag. Zwar wurde ihm im Falle der Übernahme eines Auftrages durch die Angeklagten vorgegeben, wann und wo er ein entsprechendes Fahrzeug abzuholen hatte. Gleichwohl muss berücksichtigt werden, dass eine derartige "Weisung" jedem Selbständigen, der einen derartigen Auftrag übernimmt, hätte erteilt werden müssen. Auch

insoweit wäre es seitens der Angeklagten erforderlich gewesen, dem jeweiligen Auftragnehmer mitzuteilen, wann und wo ein entsprechendes Fahrzeug abzuholen ist. Würde man hieraus ein arbeitsrechtliches Direktionsrecht der beiden Angeklagten im vorliegenden Fall entwickeln hieße das, dass man es den Angeklagten nahezu unmöglich machen würde, im vorliegenden Fall selbständige Unternehmer mit einer entsprechenden Fahrt zu betrauen. Denn auch in diesem Fall müsste man dann dennotwendigerweise davon ausgehen, dass eine Beschäftigung im arbeits- bzw. sozialrechtlichen Sinne vorliegen würde. Dass dies jedoch in dem beschriebenen Fall nicht sein kann, liegt auf der Hand.

Eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung des Zeugen lag mithin nach dem 31.3.2005 nicht vor, so dass die Tatbestandsvoraussetzungen der §§ 266 a Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 StGB nicht erfüllt sind.

IV.

Die Kosten- und Auslagenentscheidung beruht auf § 467 Abs. 1 StPO.

Richter

27.11.2009